

Wiener Pétanque Verband

Statuten

Die in den Statuten verwendeten Begriffe, Regeln, Klauseln gelten ungeachtet der Schreibweise immer für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verband führt den Namen „Wiener Pétanque Verband“ (in weiterer Folge kurz „WPV“ genannt) und hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Der WPV ist nicht auf Gewinn gerichtet und versteht sich als gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (3) Der WPV bezweckt die Förderung des Pétanque-Sportes.
- (4) Der WPV bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entschieden entgegen.

§ 2 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, Turnieren und Meisterschaften;
 - b) Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel;
 - c) Gesellige Zusammenkünfte;
 - d) Fachliche Beratung bei Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten;
 - e) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder;
 - f) Unterstützung neuer Vereine und Spielgemeinschaften.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Lizenzgebühren;
 - b) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
 - c) Allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen;
 - d) Einnahmen aus Werbung, Vermarktungsrechten und Sponsoren;
 - e) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
 - f) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
 - g) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht in der Generalversammlung sind Vereine mit Sitz in Wien, die den Pétanque-Sport aktiv betreiben.

- (3) Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht in der Generalversammlung sind Pétanque-Spielgemeinschaften in Wien.

§ 4 Verbandsangehörige

- (1) Verbandsangehörige sind alle Mitglieder der ordentlichen Verbandsmitglieder, welche durch die bestehende Vereinszugehörigkeit diese Mitgliedsform erreicht haben. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (2) Ausschließlich Verbandsangehörige, die am Wahltag das 18 Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht, sich für die Wahl zum Vorstand aufstellen zu lassen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Das Ansuchen um Aufnahme als Mitglied hat schriftlich an den Wiener Pétanque Verband zu erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Vor der Konstituierung des Verbandes erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Verbandes wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung und Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt ist jedem Mitglied jederzeit möglich. Er ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Verbandszweck schädigen, das Ansehen des Verbandes oder des österreichischen Sportes gröblich verletzen oder gegen die Pflichten lt. § 7 der vorliegenden Statuten trotz schriftlicher Ermahnung fortsetzend verstoßen, auszuschließen. Der Ausschluss kann auch erklärt werden, wenn ein Mitglied, ungeachtet schriftlicher Mahnung, mehr als 4 Wochen mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand bleibt. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.
- (4) Mit Auflösung eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft beim Verband.
- (5) Mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit erlischt die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 2-3 unter Nachsicht aller Zahlungsverpflichtungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder und ihre Verbandsangehörigen haben das Recht, an den Verbandsveranstaltungen und Generalversammlungen teilzunehmen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung aus. Das Stimmrecht in der Generalversammlung ist im § 12 geregelt.

- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des WPV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des WPV Schaden erleiden könnte. Sie haben die Statuten und Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung beschlossen wird.
- (5) Die außerordentlichen Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung beschlossen wird. Die Fälligkeitstermine werden vom Vorstand bestimmt.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem WPV für das laufende Jahr zu erfüllen. Die Fälligkeitstermine werden vom Vorstand bestimmt.
- (7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, eine E-Mail-Adresse sowie die organschaftlichen VertreterInnen und jede Veränderung dieser dem WPV bekannt zu geben.
- (8) Alle Mitglieder haben einmal jährlich zum 1. März dem WPV eine für dieses Jahr gültige Mitgliederliste mit den Mindest-Daten ihrer Mitglieder zu übermitteln: Vorname, Nachname, Geburtsdatum.

§ 8 Verbot von Doping

- (1) Es sind die jeweiligen gültigen gesetzlichen Regelungen, die Anti-Doping-Bestimmungen der World Anti-Doping Agency (WADA) und die Bestimmungen gemäß den Statuten des ÖPV in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, welche für die Mitgliedsvereine und Verbandsangehörigen gelten.
- (2) Der WPV und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Sie treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Sie richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von allen Aktiven, Betreuern und Funktionären als Verhaltensmaxime ein.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des WPV sind

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Das Schiedsgericht

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ gemäß Vereinsgesetz 2002 und findet alljährlich statt. Ort, Zeit und Tagesordnung werden durch den Vorstand festgelegt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist unter Angabe von Gründen und Tagesordnung schriftlich einzuberufen auf Antrag

- a) der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) des Vorstandes,
 - c) von einem Zehntel der stimmberechtigten Vereine,
 - d) jeder der Rechnungsprüfer für sich alleine.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem WPV bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder vertreten sind.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder haben ihr Stimmrecht durch den gemäß des zentralen Vereinsregistrauszugs zur Vertretung ihres Vereins nach außen befugten Organwalter selbst auszuüben. Sie können jedoch ihr Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht einem Mitglied des eigenen Vereins oder der vertretungsbefugten Person eines anderen ordentlichen Mitglieds des WPV übertragen. Diese kann das Stimmrecht für höchstens zwei Vereine, inklusive des eigenen Vereins, ausüben.
- (7) Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung statt, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes;
- b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Schiedsgerichtes;
- e) Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die freiwillige Auflösung des WPV;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Stimmenermittlung

- (1) In der Generalversammlung hat jedes ordentliche Mitglied entsprechend der Anzahl ihrer gemeldeten Mitglieder Stimmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied erhält pro angefangener Einheit von 10 gemeldeten Mitgliedern, eine Stimme.
- (3) Die Anzahl der gemeldeten Mitglieder ergibt sich aus der gemäß § 7 Abs. 8 übermittelte Mitgliederliste.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsident/ der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt von der Generalversammlung für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes kann für diese Funktion vom Vorstand eine geeignete Person bis zum nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag kooptiert werden.
- (4) Innerhalb von zwei Wochen nach der Kooptierung hat der Vorstand des WPV seine Mitgliedsvereine davon schriftlich zu verständigen.
- (5) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 6) und Rücktritt (Abs. 7).
- (6) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit 2/3 Mehrheit entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieder in Kraft.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten. Die Agenden des zurückgetretenen Vorstandsmitglieds sind für einen Zeitraum von längstens drei Monaten vom Vorstand zu übernehmen. Erfolgt die Kooptierung eines Vorstandsmitglieds nicht binnen drei Monaten ab Einlangen der schriftlichen Rücktrittserklärung, so ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder des WPV sowie deren Vereinsmitglieder und Organe verbindlich.

§14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Aufgabe des Vorstandes ist es, den Verband zu leiten, ihn nach innen und außen zu vertreten, sowie für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung zu sorgen und auf die Einhaltung der Statuten zu achten. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten

einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- c) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- d) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident/die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer/die Schriftführerin unterstützt den Präsidenten/die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/Präsidentin und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsidenten/Präsidentin und des Finanzreferenten/der Finanzreferentin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident/die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Finanzreferent/die Finanzreferentin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§16 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der

Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 17 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Verbandsangehörigen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§18 Auflösung des WPV

- (1) Die Auflösung des WPV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34ff BAO zu verwenden.